

Hospizler: Sterbebegleitung statt aktiver Sterbehilfe

Hospizgruppe „Obernkirchen-Auetal“: Die aktive Sterbehilfe wird abgelehnt / Sterbende respektvoll begleiten

Obernkirchen. Die Hospizgruppe Obernkirchen-Auetal begleitet ehrenamtlich Schwerstkranke und Sterbende sowie deren Angehörige. Die Mitglieder treffen sich regelmäßig zum Erfahrungsaustausch und zur Fortbildung. Rosemarie Fischer, Vorsitzende der Landesarbeitsgemeinschaft Hospiz Niedersachsen, sowie das Vorstandsmitglied Ulrich Domdey aus Hildesheim wurden als Referenten für ein Halbtagesseminar gewonnen. „Aktive Sterbehilfe“ lautete das Thema, das in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert wird. Warum Hospizler Tötung auf Verlangen ablehnen, wurde im Laufe der Veranstaltung eindringlich deutlich.

Die Seminarteilnehmer wurden zunächst aufgefordert, ein eigenes „Sterbealphabet“ zusammenzustellen. Begriffe, die jeder Einzelne jeweils mit dem Sterben verbindet, wurden ausgiebig erörtert. „Annehmen“ kam ebenso zur Sprache wie „Loslassen“, „Kosten“ und „Trauer“. „So bunt kann Sterben sein“, resümierte Ulrich Domdey und fasste die einzelnen Begriffe zu übergeordneten Bereichen zusammen. „Gefühle“, „Glaube“ und „Praktisches“ zeigten, wie unterschiedlich man sich mit dem Sterben auseinandersetzen kann und wie differenziert es betrachtet werden muss. Die Zeitspannen vor und nach dem Sterben (praktische Informationen, Hilfe bei der Trauerbewältigung) gehören ebenso zur Hospizarbeit wie die Sterbegleitung selbst.

Den allgemeinen Erkenntnissen folgte die Auseinandersetzung mit relevanten Begriffen des Grundgesetzes. Die in Artikel eins garantierte unantastbare menschliche Würde wird unterschiedlich definiert. Für Hospizler schließt diese das Recht auf Würde auch des Sterbenden ein.

Alle Menschen haben eine unaufgebbare Würde bis zuletzt. Das bedeutet, dass jeder Sterbende im Rahmen der Möglichkeiten individuell und respektvoll begleitet wird und niemals zum bloßen Objekt des Handelns werden darf. Laut Artikel zwei des Grundgesetzes gibt es „das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“, aber nicht die Pflicht zum Leben. Daher ist Selbstmord nicht strafbar, im Allgemeinen auch nicht die Beihilfe dazu, wohl aber Tötung auf Verlangen, die so genannte „aktive Sterbehilfe“.

Wie schwierig die Sachlage ist, zeigen unterschiedliche juristische Urteilsfindungen. Bittet ein Schwerkranker einen anderen Menschen, ihn von seinen Leiden zu erlösen, so ist das aus der Grenzsituation heraus verständlich. Die hospizliche Erfahrung zeigt jedoch, dass der Todeswunsch sehr häufig aus Unkenntnis möglicher Hilfen geäußert wird, zum Beispiel Reduzierung von Angst und Schmerzen durch verbesserte Schmerztherapien, Palliativmedizin und mehr menschliche Zuwendung. Wenn eine umfassende physische (Schmerztherapie), psychische (Ermutigung, Recht auf Selbstbestimmung), psychosoziale (Kontakte, Hobbys) und spirituelle (Sinn- und Glaubensfragen) Begleitung erfolgt, dann werden auch bei Menschen im fortgeschrittenen Krankheitsstadium ungeahnte Kräfte freigesetzt. Aus diesem Grund hat die Landesarbeitsgemeinschaft Hospiz Niedersachsen zehn Thesen herausgegeben, in denen sie sowohl aktive Sterbehilfe (Tötung auf Verlangen) als auch Hilfe bei der Selbsttötung (assistierter Suizid) ablehnt. Gleichzeitig wendet sie sich gegen alle Maßnahmen, die den natürlichen Sterbeprozess unnötig hinauszögern. Allein in Niedersachsen setzen sich die Mitarbeiter von 14 stationären Hospizen und von über 120 Hospizinitiativen -wie auch in Obernkirchen und im Auetal- für Menschen in ihrer letzten Lebensphase so ein, dass ein Leben in Würde bis zuletzt möglich ist.

Bundespräsident Horst Köhler hat es so ausgedrückt: „Nicht durch die Hand eines anderen sollen Menschen sterben, sondern in der Hand eines anderen“. r